

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Aufzeichnung zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1983
in der Fassung der Verlängerung entsprechend EntschlieÙung
des Internationalen Kaffeerats Nr. 347 vom 3. Juli 1989;**

**hier: Abermalige Verlängerung des Übereinkommens um ein Jahr
entsprechend EntschlieÙung des Internationalen Kaffeerats Nr. 352
vom 28. September 1990**

Vorbemerkung

Das Übereinkommen in der Fassung der 1. Verlängerung wird von der Bundesrepublik Deutschland zusammen mit der EG und den übrigen Mitgliedstaaten seit dem 1. Oktober 1989 angewendet. Die erforderlichen formalen Schritte zur vorläufigen bzw. endgültigen Anwendung des erneut verlängerten Kaffee-Übereinkommens sind eingeleitet.

I. Sachverhalt

Mit Drucksache 11/6226 vom 15. Januar 1990 hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über die Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung vom 3. Juli 1989 um zwei Jahre bis zum 30. September 1991 unterrichtet. Die Gründe, die ausschlaggebend für die Verlängerung waren, sind in der Unterrichtung ausführlich dargestellt.

Allgemein war erwartet worden, daß der 1989 eingetretene Verfall der Kaffeeweltmarktpreise zu einer baldigen gemeinsamen Verhandlungsinitiative der Erzeugerländer führen würde. Zu einer solchen gemeinsamen Initiative der Erzeuger ist es jedoch bis heute nicht gekommen.

Die afrikanischen Erzeugerländer haben auf Grund ihrer geringen Wettbewerbsfähigkeit ohne Exportquoten im freien Wettbewerb deutlich an Marktanteilen verloren. Auch Brasilien, als immer noch größtes Erzeugerland, hat erhebliche Marktanteilsverluste – etwa 25 % – erlitten. Kolumbien, die zentralamerikanischen und einige asiatische Länder konnten dagegen ihre Marktanteile vergrößern, bezüglich der Exporterlöse mußten aber auch sie Verluste hinnehmen.

Mehrere Versuche, die Verhandlungen über ein neues Kaffee-Übereinkommen mit verbesserten wirtschaftlichen Bestimmungen wieder aufzunehmen, scheiterten wiederholt am Widerstand Brasiliens. Aufgrund wachsenden Drucks der Erzeugerländer auf Brasilien, großer Einnahmeverluste und der Tatsache, daß sich Brasilien mit seiner ablehnenden Haltung gegenüber Neuverhandlungen seit Februar 1991 im Exekutiv Ausschuß der Kaffee-Organisation isoliert hatte, wurde in Brasilien eine Kommission zur Erarbeitung der brasilianischen Position zu Neuverhandlungen eingesetzt, die ihre Arbeit vor der Sitzung des Kaffeerates im September 1991 abschließen soll.

Angesichts der anhaltenden Zerstrittenheit der Erzeugerländer hat der Internationale Kaffeerat auf Initiative der Erzeugerländer am 28. September 1990 mit EntschlieÙung Nr. 352 beschlossen, das Übereinkommen in der Fassung der Verlängerung entsprechend

der Entschließung des Internationalen Kaffeerats Nr. 347 vom 3. Juli 1989, d. h. ohne Exportquoten und Preisstabilisierung, über den bisher vorgesehenen Zeitraum hinaus um ein weiteres Jahr vom 1. Oktober 1991 bis 30. September 1992 zu verlängern. Damit soll zusätzliche Zeit für die Fortsetzung der Konsultationen über ein neues Übereinkommen aufgrund der Entschließung Nr. 349 gewonnen und vermieden werden, daß die Internationale Kaffee-Organisation gegebenenfalls am 1. Oktober 1991 zu liquidieren wäre.

Gemeinsam mit den übrigen Mitgliedstaaten der EG und den anderen Mitgliedsverbraucherländern hat die Bundesrepublik Deutschland ihre Bereitschaft zur Wiederaufnahme der Verhandlungen für ein neues Übereinkommen bekundet. Voraussetzung ist jedoch eine entsprechende Initiative der Erzeugerländer.

Das Bundeskabinett hat am 9. April 1991 die zur Umsetzung der Entschließung Nr. 352 des Internationalen Kaffeerats erforderlichen formalen Schritte beschlossen. Im EG-Ministerrat wird ein entsprechender Beschluß z. Z. vorbereitet.

II. Wertung

Nach allgemeiner Auffassung der Mitgliedsländer hätte der zunächst mit der ersten Verlängerung vorgesehene Zeitrahmen des Übereinkommens nicht mehr ausgereicht, um den Versuch zu unternehmen, ein neues Kaffee-Übereinkommen mit verbesserten wirtschaftlichen Bestimmungen auszuhandeln. Der Internationale Kaffeerat hielt es daher für angebracht, eine zweite Verlängerung um ein weiteres Jahr bis zum 30. September 1992 vorzusehen.

Die Bundesregierung hat sich bisher stets aus außen- und entwicklungspolitischen Gründen zusammen mit ihren EG-Partnern an der internationalen Zusammenarbeit im Kaffeesektor beteiligt. Sofern es zu einem neuen Übereinkommen mit wirtschaftlichen Bestimmungen kommen sollte, setzt sich die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Gesamtheit der Verbraucherländer dafür ein, daß ein evtl. neues Übereinkommen realistische Anpassungsmechanismen enthält, die Mengen und Preise stärker an der Marktentwicklung orientieren als das früher der Fall war. Damit soll verhindert werden, daß sich in einem

neuen Übereinkommen wiederum Spannungen aufbauen — insbesondere hinsichtlich einer nachfragegerechten Quotenaufteilung, einer preisabhängigen Quotenanpassung sowie der Vermeidung eines gespaltenen Marktes für Mitglieds- und Nichtmitgliedsländer —, die das Funktionieren des Übereinkommens abermals gefährden.

Kaffee ist vom Handelsvolumen her nach Mineralöl der zweitwichtigste Rohstoff der Welt. Für viele Entwicklungsländer stellt er die Haupteinnahme- und Devisenquelle dar. Einige dieser Länder, insbesondere in Afrika, sind infolge des starken Rückgangs ihrer Exporterlöse aus Kaffee in ernste wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Seit Aufhebung der Exportquoten im Juli 1989 erfolgte ein Verfall der Weltmarktpreise für Rohkaffee um ca. 40% (auf Dollarbasis). Auch wegen des Wertverlustes des US-Dollars gegenüber der Deutschen Mark sind die Verbraucherpreise im deutschen Röstkaffeemarkt erheblich gesunken. Mit der Verlängerung des Übereinkommens wird in die freie Marktpreisbildung nicht eingegriffen; insofern ergeben sich keine unmittelbaren preislichen Auswirkungen.

Die nach der Entschließung des Internationalen Kaffeerats Nr. 352 vom 28. September 1990 vorgesehene nochmalige Verlängerung des Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung vom 3. Juli 1989 bezieht sich nicht auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung im Sinne von Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG. Daher war die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu der Verlängerung nicht erforderlich.

Aufgrund der Verlängerung des Übereinkommens ist von den Unterzeichnerstaaten ein Jahresbeitrag zum Verwaltungshaushalt der Internationalen Kaffee-Organisation für das Kaffeejahr 1991/92 (1. Oktober 1991 bis 30. September 1992) zu zahlen, der im Oktober 1991 fällig sein wird. Zur Abdeckung des auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Beitragsanteils ist im Entwurf für den Bundeshaushalt 1991 im Einzelplan 09 des Bundesministers für Wirtschaft bei Kapitel 09 02 Titel 686 81 ein Betrag in Höhe von 795 000 DM veranschlagt.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Überprüfung
105 – 90/7011

INTERNATIONALE KAFFEE-ORGANISATION

Internationaler Kaffeerat
Sechsfundfünfzigste Tagung
17.–28. September 1990
London, England

ICC-EntschlieÙung Nr. 352 (E)

1. Oktober 1990
Original: Englisch

EntschlieÙung Nr. 352

(genehmigt auf der siebten Plenarsitzung am 28. September 1990)

Weitere Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens

IN DER ERWÄGUNG,

daß das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 durch EntschlieÙung Nr. 347 um zwei Jahre bis zum 30. September 1991 verlängert wurde und

daß das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 weiter verlängert werden muß, damit zusätzliche Zeit für die Fortsetzung der Konsultationen aufgrund der EntschlieÙung Nr. 349 gewonnen wird. Zu diesem Zweck

FASST DER INTERNATIONALE KAFFEERAT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG:

(1) Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 wird um ein zusätzliches Jahr vom 1. Oktober 1991 bis zum 30. September 1992 weiter verlängert.

(2) Diese weitere Verlängerung unterliegt den Absätzen 2 und 3 der EntschlieÙung Nr. 347.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, während des verbleibenden Jahres der ersten Verlängerung nach EntschlieÙung Nr. 347 die Konsultationen aufgrund der EntschlieÙung Nr. 349 unter besonderer Bezugnahme auf deren Absätze 3 und 4 zu beschleunigen.

(4) Das durch EntschlieÙung Nr. 347 verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 bleibt nach Absatz 1 dieser EntschlieÙung zwischen denjenigen Vertragsparteien in Kraft, die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bis zum 30. September 1991 die Annahme dieser weiteren Verlängerung notifiziert haben, wenn diese Vertragsparteien zu dem genannten Zeitpunkt mindestens zwanzig Ausfuhrmitglieder mit der Mehrheit der den Ausfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen und mindestens zehn Einfuhrmitglieder mit der Mehrheit der den Einfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen vertreten. Der Stichtag für die Berechnung der Stimmen für diesen Zweck ist der 1. Juli 1991. Die Notifikationen werden vom Staats- oder Regierungschef oder vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten unterschrieben oder aufgrund einer von einem von ihnen unterschriebenen Vollmacht vorgenommen. Im Fall einer inter-

nationalen Organisation wird die Notifikation von einem im Einklang mit den Vorschriften der Organisation gehörig befugten Vertreter unterschrieben oder aufgrund einer von einem solchen Vertreter unterschriebenen Vollmacht vorgenommen.

(5) Eine bis zum 30. September 1991 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangene Notifikation einer Vertragspartei, wonach diese zusagt, das Übereinkommen in der Fassung der Verlängerung weiterhin vorläufig anzuwenden, gilt als einer Notifikation der Annahme der weiteren Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung gleichwertig. Diese Vertragspartei genieÙt alle Rechte und übernimmt alle Pflichten eines Mitglieds. Ist jedoch eine förmliche Notifikation der Annahme der weiteren Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung um ein Jahr bis zum 31. März 1992 oder bis zu einem vom Rat bestimmten späteren Zeitpunkt nicht beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangen, so scheidet die betreffende Vertragspartei mit diesem Zeitpunkt von der Teilnahme an dem Übereinkommen aus.

(6) Eine Vertragspartei des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung, welche die Notifikationen der Annahme nach den Absätzen 4 und 5 nicht vorgenommen hat, kann dem Übereinkommen bis zum 31. März 1992 oder bis zu einem vom Rat bestimmten späteren Zeitpunkt unter der Voraussetzung beitreten, daß sie sich bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde verpflichtet, alle ihre früheren Pflichten aufgrund des Übereinkommens rückwirkend ab dem 1. Oktober 1991 zu erfüllen.

(7) Falls die Voraussetzungen für das Inkraftbleiben des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung für ein weiteres Jahr nicht nach den Absätzen 4 und 5 erfüllt sind, treten diejenigen Regierungen, welche die Annahme oder vorläufige Anwendung dieser weiteren Verlän-

gerung notifiziert haben, zusammen, um zu entscheiden,

- a) ob das Übereinkommen zwischen ihnen in Kraft bleiben soll, und gegebenenfalls die Bedingungen für die weitere Tätigkeit der Organisation festzulegen, oder

- b) ob Vorkehrungen für die Liquidation der Organisation nach Artikel 68 Abs. 4 des Übereinkommens getroffen werden sollen.

(8) Der Exekutivdirektor wird ersucht, diese Entschlie-ßung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.